

Die PKV in der Niedrigzinsphase

Roland Weber
DAV-Werkstattgespräch

Das AUZ-Verfahren in der PKV (1)

- Der Rechnungszins in der PKV beträgt seit mehr als 50 Jahren 3,5 %.
- Durch die erste Finanzmarktkrise Anfang des Jahrzehnts wurde erstmals bei vielen Krankenversicherern eine Nettoverzinsung unterhalb des Rechnungszinses beobachtet.
- Gleichzeitig fielen die Marktzinsen deutlich ab, so dass über den Mechanismus nach § 65 VAG der Rechnungszins in der Lebensversicherung zum 01.01.2004 auf 2,75 % abgesenkt wurde.
- Da die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung betrieben wird, legte die BaFin dem BMF einen Entwurf der Kalkulationsverordnung vor, der zum 01.01.2004 auch in der Krankenversicherung eine Absenkung des Rechnungszinses auf 2,75 % vorsah.

Das AUZ-Verfahren in der PKV (2)

- In der PKV bedeutet eine Absenkung des Rechnungszinses für den Neuzugang evtl. sofort, für den Bestand mit der nächsten Beitragsanpassung eine zusätzliche Beitragerhöhung.
- Die BaFin war bereit, auf die generelle Absenkung des Höchstrechnungszinses zu verzichten wenn es gelänge, ein anerkanntes und verbindliches Verfahren zu entwickeln, das einzelne Unternehmen individuell zu einem niedrigeren Rechnungszins zwingt, wenn sie perspektivisch die 3,5 % nicht erreichen.
- Hierzu wurde das Verfahren „Aktuarieller Unternehmenszins“ (AUZ) entwickelt, das mit allen PKV-Unternehmen und der BaFin abgestimmt wurde und von der DAV als Richtlinie beschlossen wurde.

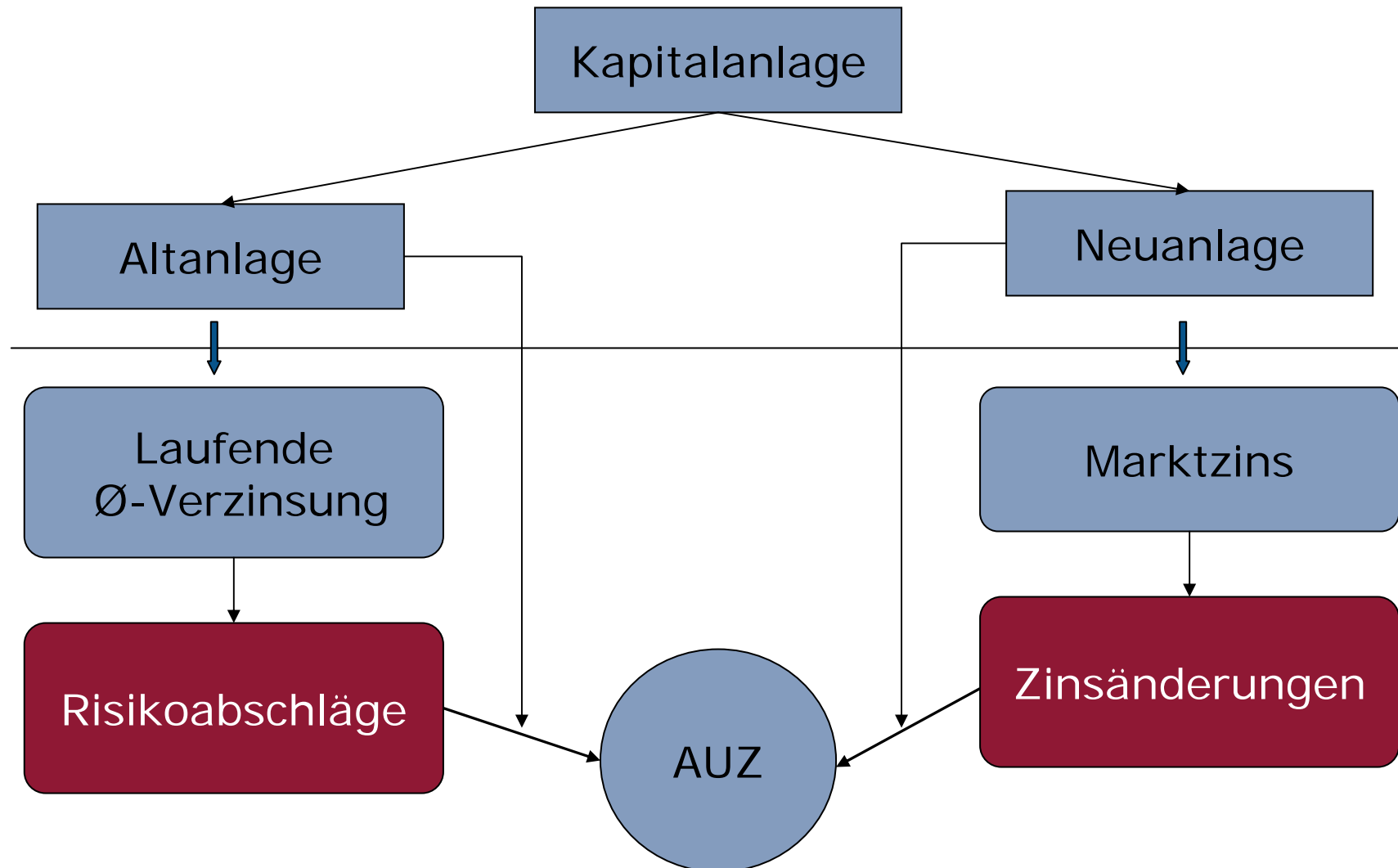
Das AUZ-Verfahren in der PKV (3)

- Das AUZ-Verfahren prognostiziert jährlich den vom Unternehmen im übernächsten Jahr mit hinlänglicher Sicherheit (90 %) zu erzielenden Zins.
- Hierzu wird der Kapitalanlagebestand in die Altanlagen und die Neu-/Wiederanlagen geteilt.
- Anschließend erfolgt eine Risikobewertung dieser Teilbestände.

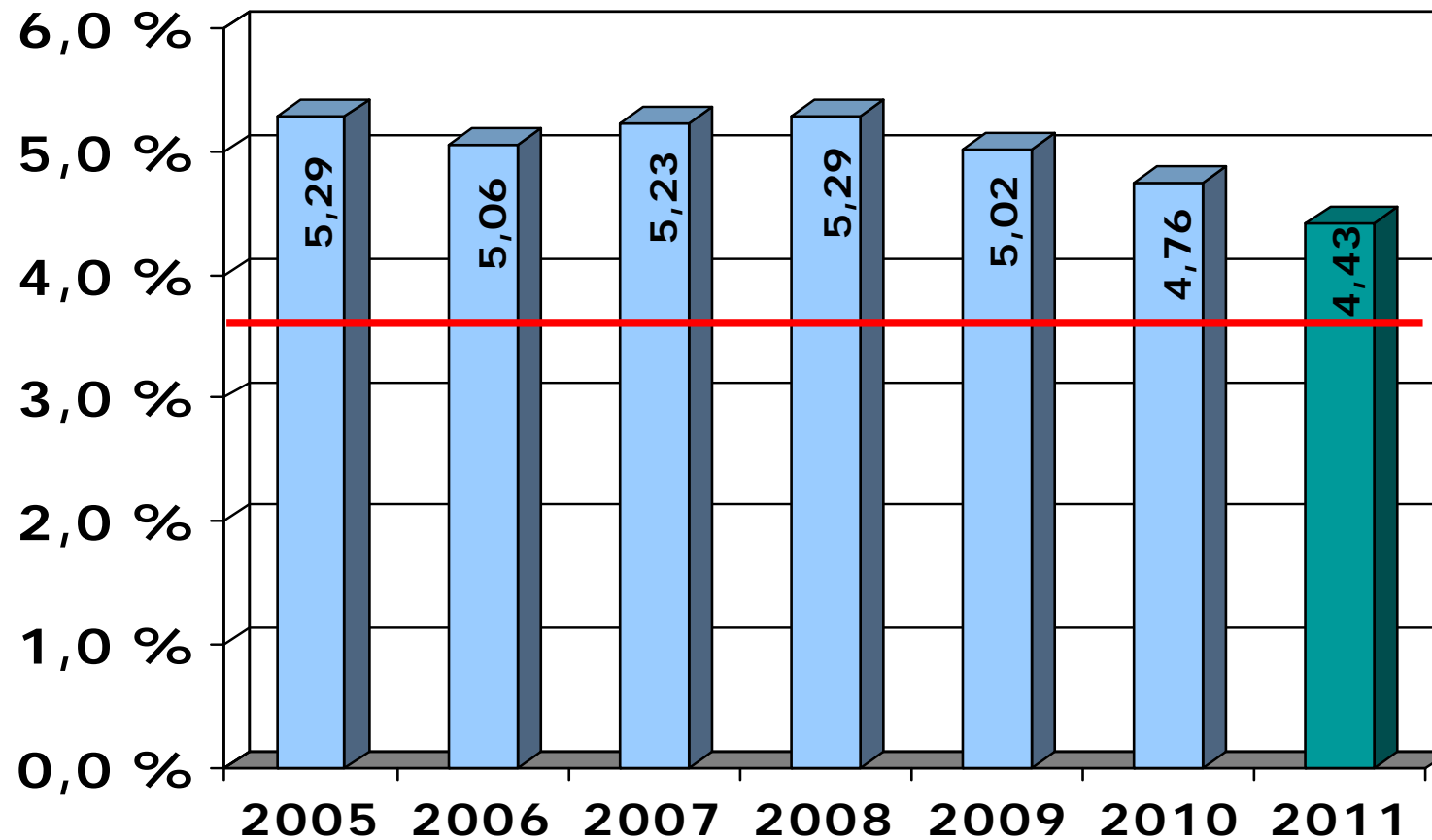
Das AUZ-Verfahren in der PKV (4)

- Der Ertrag des Altbestandes ergibt sich aus der laufenden Durchschnittsverzinsung. Die vorhandenen Risiken (z. B. das Ausfallrisiko) werden durch hergeleitete Abschlagsfaktoren berücksichtigt.
- Der Ertrag der Neuanlage wird aus Zeitreihen unter Berücksichtigung einer möglichen Verschlechterung des Zinsniveaus hergeleitet.
- Ist der ermittelte AUZ-Wert niedriger als 3,5 %, so ergibt der AUZ-Wert den neuen Höchstrechnungszins dieses VU.

Das AUZ Verfahren in der PKV (5)



Die AUZ-Werte eines konkreten PKV-Unternehmens)



Das AUZ-Verfahren in der PKV (6)

- Durch das AUZ-Verfahren wurde erreicht, dass die PKV weiter mit dem Höchstrechnungszins von 3,5 % arbeiten konnte, obwohl es in der LV mehrere Absenkungen gab.
- Diese Stabilität ist insbesondere für die Versicherten wichtig, da eine Absenkung des Rechnungszinses in der Krankenversicherung stärkere Auswirkungen auf das Preis-/Leistungsverhältnis hat als in der Lebensversicherung, wo die Gesamtverzinsung über alle Zinsgenerationen weitgehend gleich ist.
- Die zweite Finanzmarktkrise in diesem Jahrzehnt und die anhaltende Niedrigzinsphase sorgen dafür, dass die Verzinsung der PKV-Unternehmen derzeit weiter sinkt.
- Es ist möglich, dass aufgrund des AUZ-Verfahrens einige Versicherer den Rechnungszins absenken müssen.

Auswirkungen einer Absenkung (1)

- Die Wirkung einer Rechnungszins-Absenkung auf die Beiträge eines Tarifs hängt ab vom Verlauf des Kopfschadenprofils und von den eingerechneten Ausscheidewahrscheinlichkeiten.
- Je steiler das Profil und je kleiner die Ausscheidewahrscheinlichkeiten (also je länger die mittleren Vertragslaufzeiten) sind, desto größer ist der Effekt einer Rechnungszins-Absenkung.
- Die folgende Tabelle stellt die Beitragserhöhungen im Neugeschäft und im Bestand beispielhaft für die Debeka-Tarife PN bei einer Absenkung auf 3,0 % gegenüber:

Auswirkungen einer Absenkung (2)

		Alter	Neuzugang		Bestand (Durchschnitt)	
			Männer	Frauen	Männer	Frauen
Absenkung auf 3%	PN	30	5,7%	3,7%	7,0%	4,3%
		40	4,3%	3,1%	6,8%	4,3%
		50	2,8%	2,1%	6,1%	4,0%
		60	1,6%	1,3%	5,6%	3,5%
		70	0,8%	0,6%	4,8%	2,9%

Zusammenfassung

- Das AUZ-Verfahren gewährleistet, dass die Rechnungsgrundlage Zins entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bei jedem Versicherer ausreichend sicher ist.
- Es verhindert gleichzeitig eine nicht notwendige Beitragserhöhung für die Versicherten von Unternehmen, die einen ausreichenden Zins erwirtschaften können.
- Es ist nicht davon auszugehen, dass die Zinsen am Kapitalmarkt dauerhaft auf dem gegenwärtigen niedrigen Niveau verharren werden. Eine Absenkung des Rechnungszinses sollte daher stets nur vorübergehend erfolgen.
- Damit könnten die Auswirkungen für den Bestand auch besser aus RfB-Mitteln gemildert werden.